

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/GTP/2014/2**

18. Februar 2014

Original: Deutsch

**RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

**Thema: Sprachenregelung bei Beförderungen in oder durch das Hoheitsgebiet eines  
SMGS-Vertragsstaates**

### **Antrag des Sekretariats**

---

### **Einleitung**

1. Das RID enthält an verschiedenen Stellen Vorschriften in Bezug auf Sprachen, die im Zusammenhang mit den Kennzeichnungen von Versandstücken, Umverpackungen, Kesselwagen und Tankcontainern sowie den vorgeschriebenen Angaben im Beförderungspapier und in den Anlagen zum Beförderungspapier zu verwenden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Wahlmöglichkeit zwischen der deutschen, englischen und französischen Sprache.
2. Die Anlage 2 zum SMGS enthält an den gleichen Stellen ebenfalls eine Sprachenregelung, welche jeweils die chinesische oder die russische Sprache vorsieht.
3. In Zusammenhang mit den Arbeiten an einer weitergehenden Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS war ziemlich früh erkannt worden, dass in beiden Regelwerken ein Verweis auf die Sprachenregelung des jeweils anderen Regelwerks aufgenommen werden sollte, um zu vermeiden, dass an der Schnittstelle zwischen den beiden Rechtsregimen eine Neukennzeichnung erfolgen muss.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Bei der 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013) wurde das Sekretariat gebeten, zusammen mit dem Vertreter Lettlands einen Text auszuarbeiten, der für die Sprachenregelung in Zusammenhang mit den Kennzeichnungen von Versandstücken, Umverpackungen, Kesselwagen und Tankcontainern sowie den vorgeschriebenen Angaben im Beförderungspapier und in den Anlagen zum Beförderungspapier sowohl im RID als auch in der Anlage 2 zum SMGS verwendet werden kann (siehe Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2013-A Absätze 83 und 84).
5. Bei der Erarbeitung des Texts hat sich das Sekretariat unter anderem von folgenden Grundsätzen leiten lassen:
  - Es sollte eine verpflichtende Regelung für die Verwendung der im anderen Rechtsregime vorgeschriebenen Sprachen vorgesehen werden, um Neukennzeichnungen an den Grenzbahnhöfen zwischen den beiden Rechtsregimen zu vermeiden. Die Expertenberatung der OSShD zur Anlage 2 des SMGS "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter" hatte sich bei ihrer Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 2013 in Warschau lediglich für die Möglichkeit der zusätzlichen Verwendung der Sprachen des RID ausgesprochen (siehe Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/18 Absätze 14 und 15)
  - Wie bei der bestehenden Sprachenregelung im RID sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die von der Beförderung berührten Staaten auch eine abweichende Vereinbarung treffen können. Dadurch sollte beispielsweise der Fortbestand der zwischen Finnland und der Russischen Föderation getroffenen Vereinbarung sichergestellt werden.
6. Der Antrag des Sekretariats sieht zwei Optionen vor. Bei der ersten Option würde im Abschnitt 1.1.4 (Anwendbarkeit anderer Vorschriften) ein neuer Unterabschnitt aufgenommen, der eine Allgemeingültigkeit für alle Kennzeichnungsvorschriften im RID hätte. Bei der zweiten Option würde an allen Stellen, an denen bisher eine Aussage zur Verwendung von Sprachen getroffen wird, eine Ergänzung in Bezug auf Beförderungen in den Rechtsraum der Anlage 2 zum SMGS vorgenommen werden. Das Sekretariat würde dabei die Option 1 bevorzugen.

## Antrag

### 7. Option 1

**1.1.4** Einen neuen Unterabschnitt 1.1.4.6 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

#### **"1.1.4.6 Beförderungen in oder durch das Hoheitsgebiet eines SMGS-Vertragsstaates**

Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, müssen für diesen Teil der Beförderung die Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS angewendet werden.

In diesem Fall müssen die im RID vorgeschriebenen Kennzeichnungen von Versandstücken, Umverpackungen, Kesselwagen und Tankcontainern sowie die im RID vorgeschriebenen Angaben im Beförderungspapier\* und in den Anlagen zum Beförderungspapier zusätzlich zu den im RID vorgeschriebenen Sprachen in Chinesisch oder Russisch erfolgen, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen.

\* Vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) wird das «Handbuch Frachtbrief CIM/SMGS (GLV CIM/SMGS)» herausgegeben, welches das Muster des einheitlichen Frachtbriefs gemäß CIM- und SMGS-Beförderungsvertrag und seine Anwendungsbestimmungen enthält (siehe [www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org))."

8. Option 2**SV 633,  
5.1.2.1 a)**

Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss die Kennzeichnung zusätzlich in Chinesisch oder Russisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.2.1.5**

Einen neuen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss die Kennzeichnung zusätzlich in Chinesisch oder Russisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.4.1.2.1 c)****5.4.1.2.3.3**

Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss die Genehmigung zusätzlich in Chinesisch oder Russisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.4.1.2.1 d)**

Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss die Zulassung zusätzlich in Chinesisch oder Russisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.4.1.2.1 g)**

Am Ende vor der Bemerkung 1 einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss die Klassifizierungsbestätigung zusätzlich in Chinesisch oder Russisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.4.1.4.1**

Nach dem ersten Satz einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss das Beförderungspapier\* zusätzlich in Chinesisch oder Russisch ausgefüllt sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

\* Vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) wird das «Handbuch Frachtbrief CIM/SMGS (GLV CIM/SMGS)» herausgegeben, welches das Muster des einheitlichen Frachtbriefs gemäß CIM- und SMGS-Beförderungsvertrag und seine Anwendungsbestimmungen enthält (siehe [www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org))."

**5.5.2.4.1**

**5.5.3.4.1** Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, müssen die Angaben zusätzlich in Chinesisch oder Russisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.5.3.6.2 a)** Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss der Ausdruck zusätzlich in Chinesisch oder Russisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**5.5.3.6.2 b)**

**5.5.3.7.1 b)** Vor dem Beispiel einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss der Ausdruck zusätzlich in Chinesisch oder Russisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**6.8.3.5.6 d)** Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, muss die Angabe zusätzlich in Chinesisch oder Russisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

**6.8.4 e)** Am Ende der Bemerkung einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gemäß RID eine Beförderung gemäß Anlage 2 zum SMGS folgt, müssen die Kennzeichnungen zusätzlich in Chinesisch oder Russisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorsehen."

9. Folgeänderung für beide Optionen

**1.2.1** Folgende neue Begriffsbestimmung in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

**"Anlage 2 zum SMGS:** Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als Anlage 2 zum Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD), Warschau."

## Diskussion im Rahmen der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe

10. Das Sekretariat hatte den vorstehenden Antrag der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe zur Anlage 2 des SMGS "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter" (Warschau, 10. bis 14. Februar 2014) vorgelegt, um festzustellen, ob ein solcher Text auch für die Anlage 2 zum SMGS annehmbar wäre.
  11. Die zeitweilige OSShD-Arbeitsgruppe begrüßte diesen Antrag und sprach sich einhellig für die Option 1 aus. Diese Arbeitsgruppe hat allerdings keine Entscheidungsbefugnis, so dass sie in ihrem Bericht lediglich die Bitte an die SMGS-Teilnehmer richtete, dem Komitee der OSShD ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf bis spätestens 16. April 2014 zuzuleiten.
  12. Die in der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe vertretenen Staaten sahen lediglich ein Problem in Zusammenhang mit der Verwendung der Sprachen im Beförderungspapier. Da die Gefahrgutvorschriften lediglich eine Anlage zum SMGS-Übereinkommen bilden, könne von den für den Frachtbrief bestehenden Sprachenvorschriften im SMGS-Übereinkommen nicht ohne Weiteres abgewichen werden.
  13. Das Sekretariat schlug deshalb vor, in dem entsprechenden Text für den Unterabschnitt 1.1.4.6 in der Anlage 2 zum SMGS den Verweis auf das Beförderungspapier zu streichen und stattdessen eine Bem. aufzunehmen, die auf die Vorschriften zum einheitlichen Frachtbrief CIM/SMGS in der Anlage 22 zum SMGS verweist. Diese Änderung wurde auch im Bericht der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe abgebildet.
  14. Gleichzeitig entschied sich das Sekretariat, im Textvorschlag für das RID eine Fußnote aufzunehmen, die hinsichtlich der Angaben im Beförderungspapier auf das vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) herausgegebene "Handbuch Frachtbrief CIM/SMGS" verweist.
-